

Reglement Schulleitung Fischbach

1.1 Organisation

- a) Zur Führung der Schule Fischbach wird eine Schulleitung eingesetzt.
- b) Die Schulleitung wird in der Regel von einer Person wahrgenommen.
- c) Das Pensum für die Schulleitertätigkeit wird unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien von der Bildungskommission festgelegt.

1.2 Stellung

- a) Die Schulleitung ist dem Ressort Personelles der Bildungskommission unterstellt.
- b) Die Schulleitung ist ausführendes Organ der Bildungskommission und arbeitet mit dieser eng zusammen.
- c) Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.
- d) Die Schulleitung nimmt beratend und unterstützend an den Sitzungen der Bildungskommission teil.
- e) Die Schulleitung vertritt die Schule Fischbach im Rahmen ihrer Befugnisse (gemäss Konzept und Funktionendiagramm) nach aussen.
- f) Die Schulleitung kann nicht gleichzeitig die Funktion einer Klassenlehrperson wahrnehmen.
- g) Rechtsmittelinstanz bei Entscheiden der Schulleitung, die nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar sind, ist die Bildungskommission.

1.3 Geltungsbereich

- a) Die Schule Fischbach umfasst folgende Bereiche:
 - 1. Zyklus 1 Basisstufenabteilung
 - 2. Zyklus 2 Primarschulabteilungen
- b) Die Schulleitung ist Ansprechperson für weitere Benutzer des Schulhauses, soweit dies den Schulbetrieb betrifft.
- c) Sie koordiniert mit diesen die Benutzung der Räume.

1.4 Finanz- und Unterschriftenkompetenz

- a) Die Schulleitung verfügt über die Kompetenz zur Verfügung der im Gemeindebudget bewilligten Beträge in den Bereichen, in denen sie zuständig ist.
- b) Die Schulleitung verfügt über die Kantonsbeiträge für die Weiterbildung der Lehrpersonen.

- c) Die Schulleitung verwaltet die Schulkasse und bestimmt über die Verwendung der Überschüsse aus Projekten und Anlässen.
- d) Weiterführende Finanzbedürfnisse müssen beim Gemeinderat beantragt werden.
- e) Die Unterschriftenkompetenz der Schulleitung ist schriftlich geregelt (siehe Unterschriftenregelung DVS).

1.5 Funktion

- a) Die Schulleitung führt die Schule Fischbach im administrativen, personellen und pädagogischen Bereich.
- b) Der Schulleitung direkt unterstellt sind die Lehrpersonen.
- c) Die Schulleitung regelt die Anstellungen der Bibliothekarin und der Schulzahnpflegehelferin und ist deren Personalverantwortliche, soweit dies Organisation und Zusammenarbeit betrifft. Die Wahl erfolgt durch die Bildungscommission. Finanzielle Angelegenheiten werden vom Gemeinderat geregelt.
- d) Der Schulleitung obliegt das Qualitätsmanagement, welches sich auf das schuleigene Qualitätssicherungskonzept stützt. Grundlage bilden die Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung zum Qualitätsmanagement der Luzerner Schulen.
- e) Die einzelnen Aufgaben der Schulleitung sind im Konzept Schulleitung und im Funktionendiagramm beschrieben.
- f) Die Schulleitung übernimmt allgemeine Sekretariatsarbeiten, welche mit der Erfüllung ihrer Aufgaben einhergehen. Die Besoldung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Anstellung.
- g) Die Schulleitung ist verantwortlich für allgemeine Elterninformationen und Öffentlichkeitsarbeit. Eine Ausnahme bilden reine Bildungscommissionsangelegenheiten.
- h) Die Schulleitung pflegt den Austausch mit den Schulleitungen der Region UFGAZ (Ufhusen, Fischbach, Grossdietwil, Altbüron, Zell), sowie der Sekundarschule Zell.

1.6 Anstellung, Besoldung

- a) Die Wahl der Schulleitung erfolgt durch die Bildungscommission.
- b) Eine Kündigung ist – in Abweichung der Bestimmungen des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) – mindestens 6 Monate vor Ende eines Schuljahres der Bildungscommission einzureichen.
- c) Die Besoldung, gestützt auf die jeweils gültige Besoldungsverordnung des Kt. Luzern, wird durch die Bildungscommission festgelegt.
- d) Die Schulleitung verfügt über ausreichende Führungskompetenzen, welche sie in einer Schulleiterausbildung erworben hat oder noch erwerben wird.
- e) Die Schulleitung bildet sich durch Teilnahme an Kursen weiter. Jährlich steht ein Betrag in der Grössenordnung von 1`000 Fr. zur Verfügung. Von der Gemeinde werden das Kursgeld und die Stellvertretungskosten übernommen.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Die Schulleitung stützt sich bei ihrer Aufgabenerfüllung verbindlich auf:

- a) Das Gesetz über die Volksschulbildung im Kanton Luzern (VBG) SRL Nr. 400a
- b) Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung SRL Nr. 405
- c) Personalgesetz SRL Nr. 51
- d) Personalverordnung SRL Nr. 52
- e) Besoldungsordnung SRL Nr. 73
- f) Besoldungsverordnung SRL Nr. 73a
- g) Die Gemeindeordnung und Schulverordnung der Gemeinde Fischbach.
- h) Das Leitbild der Schule Fischbach vom 27.01.2001
- i) Das jeweils aktuelle Schulprogramm der Schule Fischbach
- j) Alle von Gemeinderat und Bildungskommission bereits oder künftig erlassenen Bestimmungen.

Rechte und Pflichten der Schulleitung sind weiter im Funktionendiagramm geregelt, welches ein integrierender Bestandteil des Schulleitungskonzepts ist.

1.8 Stellvertretung

- a) Bei einem Ausfall von weniger als 1 Monat: Vertretung durch eine von der Schulleitung vorgängig bestimmte und instruierte Lehrperson (Schulbetrieb) und dem Bildungskommissionpräsidenten (rechtlich relevante Belange, Administration).
- b) Bei einem Ausfall von mehr als 1 Monat: Die Stellvertretung wird durch die Bildungskommission geregelt.

1.9 Schlussbestimmungen

- a) Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungskommission am 1.1.2021 in Kraft.
- b) Änderungen des Reglements sind nur durch Beschluss der Bildungskommission möglich.

Genehmigt durch die Bildungskommission Fischbach am 18.11.2020

Die Präsidentin

Marion Erni

Die Schulverwalterin

Eliane Graber